

Friedhofsgebührensatzung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld
für den Friedhof
Grabau

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.V.m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen *Kirchengemeinde Sülfeld* in der Sitzung am **28. November 2007** die nachstehende ***Friedhofsgebührensatzung*** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Begräbnisstätte

Friedhof Grabau

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Erfolgt nach einmaliger Mahnung keine oder keine ausreichende Zahlung erfolgt automatisch die zwangsweise Beitreibung der gesamten verbliebenen Forderung.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte

a) für Säрге entspricht 41 € pro Jahr und Grabbreite	für 30 Jahre	1.230 €
b) für Kindersärge für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr entspricht 41 € pro Jahr und Grabbreite	für 20 Jahre	820 €
c) für Urnen entspricht 48 € pro Jahr und Grabbreite	für 20 Jahre	960 €

2. Zubelegungsgebühr

für die zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab	15 € / Jahr (verbleibender Ruhezeit)
--	--

Die Gebühr fällt lediglich für die Jahre an, in denen die Nutzungszeit für das erstmals erworbene Nutzungsrecht nicht abgelaufen ist.

Für die Zeit nach Ablauf des erstmals erworbenen Nutzungsrechts an der Grabstätte ist das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte mindestens für die Dauer der Ruhezeit der zusätzlich beigesetzten Urne zu verlängern.
(siehe hierzu Gebühren unter 1 a bis c)

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 Buchstabe a bis c berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 50 € |
| 2. für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 30 € |
| 3. für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 30 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 15 € |
| c) einer steinernen Grabstelleneinfassung | 15 € |
| 4. Gebühr für die <i>Abräumung</i> eines Grabmals einschließlich eines Fundamentes sowie einer Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlage jeweils | 110 € |

Die Gebühr für *Abräumarbeiten* wird im Voraus beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte erhoben; bei der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte wird diese Gebühr mit der Erteilung der Verlängerung fällig; bei auslaufen Nutzungsrechten wird die Abräumgebühr unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten erhoben, sofern diese bis dahin noch nicht erhoben worden ist.

- | | |
|--|------|
| 5. Gebühr für die <i>Entsorgung</i> eines Grabmals einschließlich eines Fundamentes sowie einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage jeweils | 80 € |
|--|------|

Die Gebühr für die *Entsorgung* wird im Voraus beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte erhoben; bei der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte wird diese Gebühr mit der Erteilung der Verlängerung fällig; bei auslaufen von Nutzungsrechten wird die

Entsorgungsgebühr unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten erhoben, sofern diese bis dahin noch nicht erhoben worden ist.

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

- | | |
|--|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) für Särge bis 1,20 m in Wahlgrabstätten | 336 € |
| b) für Särge über 1,20 m in Wahlgrabstätten | 500 € |
| c) für Särge bis 1,20 m in Rasenlage (anonym) | 336 € |
| d) für Särge über 1,20 m in Rasenlage (anonym) | 450 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | |
| a) für Urnen in Wahlgrabstätten | 180 € |
| b) für Urnen in Rasenlage (anonym) | 150 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche = das 5-fache von III Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne = das 5-fache von III Nr. 2

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Trägerin der Einrichtung die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Die Festsetzung des Verwaltungsausschusses des Kirchenvorstandes ist abschließend und verbindlich.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld, in Kraft getreten am 01.01.1998, außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg vom 16. Januar 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sülfeld, den 6. Februar 2008

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sülfeld
- Der Kirchenvorstand -

Ulrich Bärwald
Vorsitzender

L.S.

Dr. Michael Dübbers
Pastor

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde öffentlich ausgehängt

in der Zeit vom *18.2.2008* bis zum *18.3.2008* in den Schaukästen

der Kirchengemeinde Sülfeld, die sich befinden:

in Grabau:

- a) am Friedhof Grabau vor dem Glockenturm*
- b) im Eingangsbereich des Mehrzweckgebäudes Grabau, Ringstraße 10;*

in Sülfeld:

- a) vor der Kirche*
- b) am Wirtschaftsgebäude auf dem Friedhof*
- c) in Borstel am Feuerwehrgerätehaus*
- d) in Tönningstedt in der Hauptstraße in Höhe der Gaststätte Stolten*

nach vorherigem Hinweis im *Stormarner Tageblatt* am *15.2.2008*

Ulrich Bärwald
Vorsitzender

L.S.

Dr. Michael Dübbers
Pastor